

Erste Artikelsatzung

zu inhaltlichen Änderungen und zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Bad Driburg an den Euro vom 03.12.2001.

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Bugstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245, der §§ 2, 3, 4, 6, 10 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV. NRW. Nr. 34 S. 728), des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz - vom 21.03.1972 (GV NRW S. 61), zuletzt geändert durch das EuroAnpG NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW Nr. 34, S. 726), des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.März 1984 (GV. NRW. S. 214), zuletzt geändert durch das EuroAnpG NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW Nr. 34, S. 726), des § 25 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1965 (GV. NRW. S. 361/SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch das EuroAnpG NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW. Nr. 34 S. 728), des § 19 a Straßen- und Wegegesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch das EuroAnpG NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW Nr. 34, S. 739), hat der Stadtrat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung vom 03.12.2001 folgende Erste Artikelsatzung zu inhaltlichen Änderungen und zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Bad Driburg an den Euro beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Driburg vom 20.12.1989, zuletzt geändert durch die I. Änderungssatzung vom 19. Juli 1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Driburg am 01. August 1991, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Aufgrund der in § 25 Vergnügungssteuergesetz NW erteilten Ermächtigung werden die in den § 19 Abs. 2 und 3 Vergnügungssteuergesetz genannten Steuersätze wie folgt festgesetzt:

- a) Der Steuersatz beträgt in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138,00 € und für sonstige Apparate 30,00 € je Apparat und je angefangenen Kalendermonat.
- b) Der Steuersatz beträgt in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an jedermann zugänglichen Orten für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 30,00 € und für sonstige Apparate 15,00 € je Apparat und je angefangenen Kalendermonat.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangwohnheimen für Aussiedler der Stadt Bad Driburg

Die Satzung über die Unterhaltung von Übergangwohnheimen für Aussiedler der Stadt Bad Driburg vom 10. Juli 1992, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Driburg am 16. Juli 1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Bad Driburg unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes - im folgenden Benutzer genannt) das Übergangwohnheim Herste, Im Mähbruch 1.

2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Übergangwohnheim ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

3. In § 3 werden im

- **Satz 1** die Bezeichnung "Stadtdirektor - Abteilung für Sozialhilfe" durch die Bezeichnung "Bürgermeister - Sozial- und Jugendamt",
- in **Satz 2** die Bezeichnung "Stadtdirektor" durch die Angabe "Bürgermeister" ersetzt und im
- **Satz 3** die Bezeichnung "Stadtdirektors - Abteilung für Sozialhilfe" durch die Bezeichnung "Bürgermeisters - Sozial- und Jugendamt"

ersetzt.

4. Im § 6 Satz 1 wird die Angabe "der Übergangwohnheime" durch die Angabe "des Übergangwohnheimes" ersetzt.

5. § 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für das Übergangwohnheim beträgt monatlich
pro Heimplatz **53,56 €**.

6. Im § 6 Satz 11 wird am Satzende die Angabe "in der jeweils gültigen Fassung" angefügt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Notunterkünften für Asylbewerber der Stadt Bad Driburg nebst der Gebührenordnung vom 26.11.1992

Die Satzung über die Unterhaltung von Notunterkünften für Asylbewerber der Stadt Bad Driburg nebst der Gebührenordnung vom 26.11.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.08.1999, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Driburg am 09.09.1999, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung gilt für Notunterkünfte, die in der Anlage I aufgeführt sind.

§ 6, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung, die anteilige Benutzung der Gemeinschaftsflächen und die anteiligen Nebenkosten beträgt je Quadratmeter und Monat 4,86 €.

Im Anschluss an die Satzung wird folgende Anlage angefügt:

Anlage I

zur Satzung über die Unterhaltung von Notunterkünften für Asylbewerber der Stadt Bad Driburg nebst Gebührenordnung vom 20.05.1996

Die Stadt Bad Driburg betreibt für die Unterbringung von Asylbewerbern z.Zt. unten aufgeführte Notunterkünfte:

Gebäude Hans Sachs Str. 3

Gebäude Stiftsstraße 13

Gebäude Mühlenstraße 15

Gebäude Schmechter Str. 2 (Wohnung Abendroth u. Kösters)

Gebäude Im Lerchenfeld 16, II. OG

Gebäude Dringenberger Str. 47

Artikel 4

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Zulassung und Vermietung der stadteigenen Hallen, Bürgerhäuser und Gemeinderäume

Die Satzung Benutzungs- und Entgeltordnung für die Zulassung und Vermietung der stadteigenen Hallen, Bürgerhäuser und Gemeinderäume vom 17.11.1995, zuletzt geändert am 31.03.1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Driburg am 08.04.1998, wird wie folgt geändert:

Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

Die Stadt Bad Driburg ist Eigentümerin u.a. der nachstehend aufgeführten Stadthallen und Bürgerhäuser die von der Stadt Bad Driburg betrieben werden:

Zehntscheune Dringenberg
Bürgerhaus Herste
Bürgerraum Erpentrup

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Überlassung der o.a. stadteigenen Gebäude werden folgende Benutzungsentgelte pro Tag erhoben:

1. Zehntscheune Dringenberg

kleiner Bruder	ortsansässige Benutzer	46,00 €
	auswärtige Benutzer	72,00 €
	kommerzielle Benutzer	92,00 €
große Halle	ortsansässige Benutzer	179,00 €
	auswärtige Benutzer	230,00 €
	kommerzielle Benutzer	358,00 €
gesamte Halle	ortsansässige Benutzer	256,00 €
	auswärtige Benutzer	307,00 €
	kommerzielle Benutzer	511,00 €

2. Bürgerhaus Herste

Raum u. links	ortsansässige Benutzer	38,00 €
	auswärtige Benutzer	46,00 €
	kommerzielle Benutzer	112,00 €
Raum u. rechts	ortsansässige Benutzer	38,00 €
	auswärtige Benutzer	46,00 €
	kommerzielle Benutzer	115,00 €
Raum o.links	ortsansässige Benutzer	38,00 €
	auswärtige Benutzer	46,00 €
	kommerzielle Benutzer	79,00 €
Raum u. links/rechts	ortsansässige Benutzer	66,00 €
	auswärtige Benutzer	77,00 €
	kommerzielle Benutzer	228,00 €
gesamtes Haus	ortsansässige Benutzer	77,00 €
	auswärtige Benutzer	102,00 €
	kommerzielle Benutzer	307,00 €

3. Bürgerraum Erpentrup

gesamter Raum	ortsansässige Benutzer	52,00 €
	auswärtige Benutzer	103,00 €
	kommerzielle Benutzer	307,00 €

In § 8, Abs. 3, Zeile 2 werden die Wörter "Neuenheerse und Siebenstern" gestrichen

§ 8, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vereine der Kernstadt Bad Driburg können einmal im Jahr eines der in der Vorbemerkung aufgeführten Gebäude nach ihrer Wahl für die Durchführung einer Jahreshauptversammlung kostenlos in Anspruch nehmen.

Artikel 5
Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung der Stadt Bad Driburg vom 31.03.1995, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Driburg am 13.04.1995, wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € geahndet werden. Bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln beträgt sie höchstens 500,00 €, bei fahrlässigem Zuwiderhandeln höchstens 250,00 €.

Im § 33 Abs. 2 wird die Bezeichnung "Stadtdirektor" durch die Bezeichnung "Bürgermeister" ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Driburg vom 23.12.1981 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18.12.1995, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Driburg am 21. Dezember 1995, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 3 wird die Angabe "des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010)" durch die Angabe "des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der jeweils gültigen Fassung" ersetzt.

Die Anlage "Öffentlich-rechtlicher Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Driburg i.d.F. vom 18.12.1995" erhält folgende Fassung:

1. Gebühren für Erdbestattungen

Mit der Gebühr für Erdbestattungen werden abgegolten:

- Aufbewahrung in der Friedhofskapelle und deren einfache würdige Ausschmückung,
- Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier,
- Grabbereitung und Ausschmückung des Grabes mit künstlichen Grabmatten
- Beisetzung in der Grabstelle und
- die Einebnung des Grabhügels einschließlich der ersten Nachfüllung

		nachrichtlich: bish. DM-Betrag
a) Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	815,00 €	(1.595,00 DM)
b) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	215,00 €	(420,00 DM)
c) Früh- und Totgeburten, sofern keine eigene Grabstelle beansprucht wird	30,00 €	(60,00 DM)
d) Wochenendzuschlag für Bestattungen ab freitags nach		(200,00 DM)

- | | | | |
|----|--|----------|-------------|
| | 16.00 Uhr | 102,00 € | |
| e) | Die Gebühr nach a) und b) ermäßigt sich um
wenn keine Trauerfeier in einer städtischen Friedhofskapelle
stattfindet. Dieser Gebührenbetrag ist zu zahlen, wenn nur die
Trauerfeier abgehalten wird. | 153,00 € | (300,00 DM) |

2. Gebühren für Urnenbeisetzungen

Mit der Gebühr für Urnenbeisetzungen werden abgegolten:

- Aufbewahrung in der Friedhofskapelle und deren einfache würdige Ausschmückung,
- Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier,
- Grabbereitung und Beisetzung in der Grabstelle

- | | | | |
|----|--|----------|-------------|
| a) | je Urne | 465,00 € | (910,00 DM) |
| e) | Die Gebühr nach a) <u>ermäßigt</u> sich um
wenn keine Trauerfeier in einer städtischen Friedhofskapelle
stattfindet. Dieser Gebührenbetrag ist zu zahlen, wenn nur die
Trauerfeier abgehalten wird. | 153,00 € | (300,00 DM) |

3. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschenurnen

- | | | | |
|----|---|----------|---------------|
| a) | bei Erwachsenen und Kindern nach dem vollendeten 5. Le-
bensjahr | 511,00 € | (1.000,00 DM) |
| b) | bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 383,00 € | (750,00 DM) |
| c) | Umbettung einer Aschenurne | 102,00 € | (200,00 DM) |

In diesen Gebührenarten sind nicht die Gebühren für Neubestattungen und die Kosten für einen neuen Sarg oder etwa notwendige Gebeinsärge enthalten.

4. Gebühren für Nutzungsrechte und Ruhezeiten

- | | | | |
|-----|--|----------|---------------|
| 4.1 | für Reihengräber | | |
| | a) Erwachsene und Kinder über 5 Jahre | 306,00 € | (600,00 DM) |
| | b) Kinder unter 5 Jahre | 204,00 € | (400,00 DM) |
| 4.2 | für Wahlgräber je Grabstelle | 996,00 € | (1.950,00 DM) |
| 4.3 | für Urnengrabstätten | | |
| | a) Urnenreihengräber | 153,00 € | (300,00 DM) |
| | b) Urnenwahlgräber | 351,00 € | (690,00 DM) |
| 4.4 | Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die unter 4.2 und
4.3 b) festgesetzte Gebühr anteilig erhoben | | |

5. Gebühr für die Herrichtung von neuen Grabstellen

Nach der Beerdigung werden - unabhängig von Ziff. 1 dieses Gebührentarifes - auf Gräbern in Grabfeldern mit Gestaltungsrichtlinien durch die städtische Friedhofsverwaltung noch folgende Leistungen erbracht:

- Herrichtung dieser Grabfläche für eine zukünftige Bepflanzung mit Mutterboden und Torf,
- bei mehr als einstelligen Wahlgräbern bzw. Urnenwahlgräbern bei einer Zweit- oder weiteren Bestattung: Aufnahme der vorhandenen Bepflanzung, Abtragung des Mutterbodens, nach der Bestattung Wiederaufbringen des Mutterbodens und der Bepflanzung

5.1 Für die genannten Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Reihengräber	40,00 €	(80,00 DM)
b) für Einzelwahlgräber	61,00 €	(120,00 DM)
c) für Zweierwahlgräber	122,00 €	(240,00 DM)
d) für jede weitere Grabstelle	61,00 €	(120,00 DM)
e) für Urnenreihengräber	10,00 €	(20,00 DM)
f) für Urnenwahlgräber	30,00 €	(60,00 DM)
g) für Kindergräber	23,00 €	(45,00 DM)

5.2 Für die Einfassung mit Trittplatten und Bepflanzung mit den nach dem Gestaltungsplan des Friedhofes vorgesehenen Gehölzen zur Nachbargrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Reihengräber	76,00 €	(150,00 DM)
b) für Einzelwahlgräber	69,00 €	(135,00 DM)
c) für Zweierwahlgräber	104,00 €	(205,00 DM)
d) für jede weitere Grabstelle	46,00 €	(90,00 DM)
e) für Urnenreihengräber	23,00 €	(45,00 DM)
f) für Urnenwahlgräber	43,00 €	(85,00 DM)
g) je weitere Urnengrabwahlstelle	20,00 €	(40,00 DM)
h) für Kindergräber	35,00 €	(70,00 DM)

5.3 Die Gebühren nach Ziff. 5.1 a) - g) und 5.2 a) - h) werden erhoben, wenn die vorbeschriebenen Leistungen auf Antrag der Nutzungsberechtigten jeweils für Gräber in Grabfeldern ohne Gestaltungsrichtlinien durch die städtische Friedhofsverwaltung erbracht werden.

6. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle auf den in § 1 der Friedhofsgebührensatzung genannten Friedhöfen durch eine Leiche, die nicht auf einem Bad Driburger Friedhof beerdigt wird, beträgt die Gebühr für

• den ersten Tag	40,00 €	(80,00 DM)
• für jeden weiteren Tag	25,00 €	(50,00 DM)

7. Gebühren für die Benutzung des Obduktionsraumes

Für die Benutzung des Obduktionsraumes beträgt die Gebühr 153,00 € (300,00 DM)

8. Gebühren für die Zustimmung oder Ablehnung von Grabmalen, baulichen Anlagen und sonstigen Grabeinrichtungen

1. Für Reihengräber, Urnenreihen- und Urnenwahlgräber	25,00 €	(50,00 DM)
Für Wahlgrabstätten	40,00 €	(80,00 DM)

2. Diese Gebühren gelten auch für liegende Grabmale (Platten).

3. Die erhobene Gebühr schließt solche Verwaltungskosten, die während der Nutzungszeit für die regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit von Denkmälern anfallen sowie

Kosten für die Entscheidung des Antrages über die Einfassung der Grabstätte mit ein.

Artikel 7

Änderung der Marktordnung der Stadt Bad Driburg

Die Marktordnung der Stadt Bad Driburg vom 28.02.1992, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Driburg am 17. März 1992, wird wie folgt geändert:

- 1. In den §§ 5 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, 6 Satz 2, 9 Satz 1, 11 Satz 1 und Satz 3 sowie 13 wird jeweils die Bezeichnung "Stadtdirektor" durch die Bezeichnung "Bürgermeister" ersetzt.**
- 2. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**
(1) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Marktordnung kann ein Bußgeld gemäß § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung verhängt werden. Zuständige Behörde ist danach der Bürgermeister -Ordnungsamt- der Stadt Bad Driburg.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Bad Driburg

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Bad Driburg vom 28.02.1992, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Driburg am 12. März 1992, wird wie folgt geändert:

- 1. In den §§ 2 Satz 2 und 3 Satz 2 wird jeweils der Betrag "2,50 DM" durch den Betrag "1,25 €" ersetzt.**
- 2. Im § 8 Satz 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung "Stadtdirektor" durch die Bezeichnung "Bürgermeister" ersetzt.**

Artikel 9

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser

Die Satzung der Stadt Bad Driburg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser vom 16. September 1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Driburg am 10. Oktober 1996, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 1 wird der Betrag "1.000,-- DM" durch den Betrag "500,00 €" und der Betrag "500,00 DM" durch den Betrag "250,00 €" ersetzt

Artikel 10

Änderung der Entgeltordnung für den BgA Bäder der Stadt Bad Driburg

Die Entgeltordnung für den BgA Bäder der Stadt Bad Driburg vom 29.05.2000, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Driburg am 08.06.2000, wird wie folgt geändert:

Die Entgelte für die Benutzung der Freibäder und des Hallenbades werden wie folgt festgesetzt:

A)	Freizeitbad Bad Driburg EUR	Freibad Neuenheer- se EUR	Hallenbad Bad Driburg EUR	Kombi-Karten Freibä- der/Hallenbad EUR
Erwachsene	3,00	1,50	1,50	92,00
Zehnerkarte	25,00	12,00	13,00	
Saisonkarte	62,00	26,00		
Mondschein-Tarif (17.00 - 19.00 Uhr)	1,50			
Saisonkarte nur für Mit- glieder des Fördervereins Neuenheerse		21,00		
Familienkarte (Eltern und Einzelerzieher mit Kind oder Kindern)	72,00	31,00		107,00
Kurgastkarte (4 Wochen)	20,00			
Familienkarte nur für Mit- glieder des Fördervereins Neuenheerse		26,00		
Ortsansässige Schwimm- vereine je Stunde			13,00	

B) Kinder ab 4 Jahren sowie Studenten, Schwerbeschädigte ab GdB 50 % Wehrdienst- und Zivildienstleistende, Sozialhilfeempfänger und Dauerarbeitslose -Nachsatz gilt nur für 10er und Saisonkarten-, die nachweislich länger als ein halbes Jahr Unterstützung erhalten bzw. derzeit nicht vermittelbar sind.

Einzelkarte	1,50	0,80	1,00	
dto. Während der Ferien- zeit			0,50	
Zehnerkarte	10,00	6,00	8,00	
Saisonkarte	31,00	15,00		46,00

Artikel 11 **Inkrafttreten**

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende Erste Artikelsatzung zu inhaltlichen Änderungen und zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung und ihrer Anlage nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung und ihre Anlage sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der
 - d) Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 03. Dezember 2001

Der Bürgermeister

Karl-Heinz Menne